**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1854)

**Artikel:** Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415918

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Refultat

der

## Staatsverwaltung

im 3abr 1854.

comes -

### Geschäftssphäre des Regierungsprästdenten.

Mit dem 1. Juni 1854 begann eine neue Verwaltungsperiode. Nachdem der für dieselbe neu gewählte Große Rath
sich constituirt hatte, schritt er versassungsgemäß zur Wahl
eines neuen Regierungsrathes und übertrug das Präsidium
dieser Behörde für das erste Jahr der neuen Verwaltungsperiode dem Herrn Eduard Blösch. Zu seinem Vicepräsidenten
erwählte der Regierungsrath den Herrn Jakob Stämpfli.

#### 1. Berhältnisse zum Auslande.

Es haben im Jahr 1854 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen stattgefunden, bei denen das Präsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

### 3 2 Berhältniffe zur Gidgenoffenschaft.

#### A. Bum Bunde im Allgemeinen.

Als Vertreter des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe wurden für das Jahr 1854 vom Großen Rathe neuerdings bestätigt die Herren Oberst Kurz und Gerichtse präsident Boivin. Der Erstere wurde nach seiner Erwählung in den Nationalrath durch Herrn Regierungsrath Stämpsliersetzt. Im Uebrigen bot der Verkehr mit den Bundesbeschörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungsspräsidenten siel, nichts Bemerkenswerthes dar.

#### B. Bu den Rantonen insbefondere.

Auch mit andern Kantonsvegierungen haben im Laufe des Jahres 1854 keine Verhandlungen stattgefunden, welche dem Geschäftskreise des Prässdiums anheimgefallen wären.

## III. Berhältniffe jum Junern des Rantons.

ra und Oberland zualeich eine Ersahrohl in

# A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Unter dieser Rubrik sind einzig zu erwähnen zwei Dekrete, von denen das eine die bisherige Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg abänderte, das andere die Kirchgemeinde Brienz in drei besondere politische Versammlungen trennte. Das erste wurde hervorgerusen durch die im Amtsbezirk Aarberg selbst laut gewordenen Wünsche, das zweite durch die bei Anlaß von stattgehabten Wahlstörungen gewonnene Ueberzeugung, daß die Kirche in Brienz zu klein sei, um sämmtliche Stimmberechtigte der Kirchgemeinde zu fassen.

#### B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

mogliff mi sonna mus an a

Das Jahr 1854 war besonders reich an politischen Wahlverhandlungen. Einerseits nämlich ging am 31. Mai die vierjährige Verwaltungsperiode der kantonalen Behörden zu Ende, andererseits lief mit dem 30. November die dreijährige Wahlperiode des schweizerischen Nationalrathes ab. Infolge dessen wurden die politischen Versammlungen des Kantons zusammenberusen:

- 1) Auf Sonntag den 7. Mai zur Wahl von Mitglies dern des Großen Rathes;
- 2) Auf Sonntag den 2. Juli zur Wahl von Candidaten für die Regierungsstatthalter= und Gerichtspräsidenten= stellen, sowie zur Wahl neuer Amtsgerichte;
- 3) Auf Sonntag den 29. October zur Wahl von Mitgliedern in den schweizerischen Nationalrath.

Um erstgenannten Wahltage hatten die eidgenössischen Wahlkreise Jura und Oberland zugleich eine Ersatwahl in den schweizerischen Nationalrath zu treffen, der erstere infolge Austritts des herrn Advokaten Moreau in Delsberg, der zweite für den verstorbenen herrn Major Lohner von Thun, und im Wahlfreise Jura hatte die Verhandlung vom 7. Mai ein definitives Ergebniß, im Oberlande dagegen nicht. Da es jedoch für die Bevölkerung dieses Landestheiles sehr lästig gewegen ware, bloß jum Zwecke eines zweiten Scrutiniums wieder zusammentreten zu muffen, auf der andern Seite aber die Vornahme dieses Scrutiniums an den für die Vorschläge und Wahlen der Bezirksbeamten festgestellten Wahltage (2. Juli) überflüssig erschien, weil auf diesen Zeitpunkt die ordentliche Seffion der schweizerischen Rathe voraussichtlich bereits ihrem Ende entgegen ging, fo wurde im Einverständniß mit dem Tit. Bundesrathe die Ersatmahl im Oberlande unbeendigt gelaffen.

Um dritten der obenbezeichneten Wahltage wurde neben der Wahl der Nationalrathsmitglieder die alljährlich im Herbste stattsindende Erneuerung der kantonalen Geschwornen und gleichzeitig, da die Erneuerung des Bundesrathes auch diejenige des Bundesgerichts und der schweizerischen Assisch nach sich zieht, die Wahl der eidgenössischen Geschwornen vorgenommen

Da übrigens an sämmtlichen drei Wahltagen die Wahten, die in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmen waren, nicht überall zu einem definitiven Ergebniß führten, auch einige Wahlablehnungen und Doppelwahlen stattgefunden hatten, endlich dann die Mitglieder des Großen Rathes, welche ju Staatsbeamten erwählt worden, in diefer Beborde ju ersegen waren, so mußten in den betreffenden Kreisen theils zweite Scrutinien, theils Ersatmahlen veranstaltet werden, fo auf den 21. Mai in 24 Wahlfreisen für die Wahl von 35 Großräthen, auf den 9 Juli in 21 Amtsbezirken für die Vorschläge von Bezirksbeamten und die Wahl von Umtsrichtern, auf den 12. November in vier Wahlfreisen für mehrere Nationalrathswahlen. Im Wahlkreise Mittelland mußte fogar, da nach dem eidgenöffischen Wahlgesetze bas zweite Scrutinium bei Nationalrathswahlen ein ganz freies ift und erft im dritten die relative Mehrheit entscheidet, ein folches auf den 19. November angeordnet werden.

Man darf sich nicht darüber wundern, daß die stimm= fähigen Bürger der stets sich wiederholenden Wahlverhand= lungen am Ende überdrüssig wurden und daß die spätern Versammlungen, ungeachtet der Besuch derselben obligatorisch war, verhältnißmäßig sehr schwach besucht waren. — An einzelnen Orten war jedoch die Zahl der Wähler so gering, daß man zur Annahme geführt werden mußte, die gesetzlichen Vorschriften über die obligatorische Stimmgebung werden dort entweder gar nicht oder wenigstens sehr lar gehandhabt. So waren, um nur Ein Beispiel anzusühren, die politischen Versammlungen des Amtsbezirks Schwarzenburg am 29.

Oktober im Ganzen bloß von 240 Wählern besucht, mährend an den Großrathswahlen vom 7. Mai sich 1452 Stimmberechtigte betheiligt hatten. Bei den zwei folgenden Scrutinien war der Besuch der Wahlversammlungen noch geringer. Der Regierungsrath fand sich dadurch veranlaßt, den Regierungssstatthaltern in einem Kreisschreiben zu empfehlen, genau darüber zu wachen, daß die Bestimmungen in Betreff der obligatorischen Stimmgebung strenge gehandhabt werden. Gleichzeitig wurde aus Anlaß von Zweiseln, welche sich erzhoben hatten, das Versahren auseinander gesetzt, welches nach dem Gesetze einzuschlagen sei, wenn Stimmberechtigte, die ihr Ausbleiben von einer Wahlversammlung nicht genüsgend entschuldigt haben, sich weigern, die festgesetzte Buße freiwillig zu bezahlen.

Was den Verlauf der Wahlverbandlungen anbelangt, so gaben diejenigen vom 7. Mai, wie es bei der damaligen Aufregung im Kanton kaum anders erwartet werden konnte, zu vielfachen Beschwerden und Einsprachen Anlaß. Der Resgierungsrath erstattete darüber dem neuen Großen Rathe bei seinem ersten Zusammentritt ausführlich Bericht. Ihre Ersledigung fand die Angelegenheit in den Beschlüssen, welche der Große Rath zum Zwecke der Verständigung der politischen Parteien faßte. Die spätern Wahlverhandlungen hatten einen rubigen Verlauf, und wurden von keiner Seite angesfochten.

## C. Oberaufsicht über die Regierungsstatt= halter und die Staatskanzlei.

In dieser Beziehung ist keine Verfügung getroffen worden, welche Erwähnung verdient.

#### D. Söhere Staatssicherheit.

die man zur Annahme gesährt werden ihuste, die

Trop der größen Aufregung der Gemüther, welche aus-Anlag der Großrathswahlen im Frühling herrschte, wurde die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört; auch während des übrigen Theiles des Jahres trat die Nothwendigkeit aufserordentlicher Polizeimaßregeln nicht ein.

ger geste afficient idextiverischendrigen Korporationen aufsischen gestellen Anfirmkrien, an die Regiesandschaften van die Regiesandschaften von dere Weisung über die Prüfung der verschieren der Vernsägensausichenden die Prüfung die die Prüfung

# mior as Direktion des Junern.

einen gutje die Keri<del>ditjahr</del>es nur eine Neine Anzahl

vie obrigfeitlette Sanftign beibeitt medben, und

#### A. M. Gemeindewesen.

Die Wirfungen des neuen Gemeindegesetes, welche schon im porhergehenden Sahre durch eine eingreifende Reorgani= fation der Gemeinden einen wefentlichen Ginfluß auf die Ber= waltung derfelben ausübten, äußerten fich im Berichtighre bauptfächlich in einer andern Richtung, nämlich durch die Voll= giehung des 6. 42 des Gemeindegesets, betreffend die amtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeinde= güter. Das Gefet vom 10. Oktober 1853 hatte fämmtlichen Gemeinden und Gemeindekorporationen des Kantons die Frist eines Jahres zu diesem Zwecke eingeräumt, und da bei deren Ablauf (1. November 1854) nur in wenigen Gemeinden diese wichtige Operation zum Abschluß gelangt, in der großen Mehrzahl derfelben noch gar nicht Sand an's Werf gelegt, oder die betreffenden Berhandlungen wenigstens nicht jur Einsicht der Staatsbehörden gelangt waren, fo erließ der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern ein Kreisschreiben an fämmtliche Regierungsstatthalter, worin ben Schwierigkeiten, welche fich hie und ba entgegenstellen mochten, Rechnung getragen und den im Rückstande befind= lichen Gemeinden und Korporationen noch eine Frist bis zum 1. Mai 1855 eingeräumt wurde, verbunden mit der ernften